

Mandanten- Brief

November 2012

1. Vereinfachung des Reisekostenrechts geplant

Die Regierungskoalition bastelt derzeit an einer **Vereinfachung des Reisekostenrechts**. Das Bundesfinanzministerium hat schon einen **ersten Entwurf für das Gesetz** vorgelegt, in dem bis jetzt folgende Maßnahmen zur Vereinfachung des steuerlichen Reisekostenrechts vorgesehen sind:

- **Arbeitsstätte:** Für die Fahrt zur regelmäßigen Arbeitsstätte gilt die Entfernungspauschale, während für andere Fahrten die **vollen Fahrtkosten steuerlich anerkannt** werden. Nachdem der Bundesfinanzhof entschieden hat, dass ein Arbeitnehmer nur maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte je Dienstverhältnis haben kann, wird das Gesetz entsprechend geändert. Statt dem Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ soll künftig der Begriff **„erste Arbeitsstätte“** im Gesetz stehen. In einigen Fällen bedeutet die Änderung eine Verschlechterung gegenüber der Rechtsprechung, denn eine Tätigkeitsstätte kann sich als „erste Tätigkeitsstätte“ qualifizieren, auch wenn sie nicht als „regelmäßige Tätigkeitsstätte“ gelten würde. Das gilt zum Beispiel für eine Aus- oder Weiterbildung, denn eine **Bildungseinrichtung** sieht der Bundesfinanzhof nicht als regelmäßige Arbeitsstätte an, während sie nach der neuen Regelung **explizit als erste Tätigkeitsstätte** gelten würde.
- **Verpflegungsmehraufwendungen:** Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen richten sich nach der Dauer der Abwesenheit. Hier werden die **Mindestabwesenheitszeiten verringert** und statt der bisherigen dreistufigen Staffelung wird eine **zweistufige Staffelung eingeführt**. Zukünftig fällt die niedrigste Pauschale von 6 Euro weg, sodass schon ab 8 Stunden Abwesenheit die Pauschale von 12 Euro gilt. Die Pauschale von 24 Euro für einen vollen Kalendertag bleibt auch weiterhin unverändert, aber **für den An- oder Abreisetag** können bei einer auswärtigen Übernachtung zukünftig unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheitsdauer **grundsätzlich 12 Euro** angesetzt werden. Wird dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber eine Mahlzeit gestellt, werden die Pauschalen entsprechend gekürzt.
- **Mahlzeiten:** Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während einer Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit zur Verfügung, ist für diese **Mahlzeit künftig der amtliche Sachbezugswert** anzusetzen, sofern der **Preis für die Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt**. Die Besteuerung mit dem Sachbezugswert entfällt natürlich, wenn der Arbeitnehmer für diese auswärtige Tätigkeit eine Pauschale für Verpflegungsmehraufwand beanspruchen könnte, da dann stattdessen diese Pauschale entsprechend gekürzt wird.
- **Doppelte Haushaltsführung:** Bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland kommt es zukünftig nicht mehr darauf an, ob die Mietkosten notwendig und angemessen sind, womit die aufwendige Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete überflüssig wird. Auch die Größe der Wohnung spielt dann



Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts

Anpassung an neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

Vereinfachung, aber teilweise auch Verschlechterung

kürzere Mindestabwesenheitszeiten und nur noch zweistufige Staffelung

Sachbezugswert für Mahlzeiten bis zu einem Preis von 60 Euro

Vereinfachung bei doppelter Haushaltsführung

keine Rolle mehr. Stattdessen können zukünftig die **tatsächlich entstehenden Aufwendungen** für die Unterkunft oder Wohnung angesetzt werden, **höchstens jedoch 1.000 Euro im Monat**. Darin sind alle Aufwendungen für die Zweitwohnung enthalten. Das Vorliegen eines eigenen Hausstands in der Hauptwohnung erfordert zukünftig auch eine **angemessene finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung**. Es genügt also nicht, wenn der Arbeitnehmer im Haushalt seiner Eltern ein Zimmer bewohnt oder die Eltern ihm eine Wohnung im Haus unentgeltlich überlassen. Darüber hinaus muss die Nutzung einer Zweitwohnung **aus beruflichen Gründen erforderlich** sein. Davon geht das Gesetz aus, wenn der Weg von der Zweitwohnung zur Tätigkeitsstätte maximal halb so lang ist wie die kürzeste Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung und der Tätigkeitsstätte.

- **Berufliche Unterkunfts-kosten:** Beruflich veranlasste Unterkunfts-kosten im Rahmen einer längerfristigen Auswärtstätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte sind zukünftig **für bis zu 48 Monate unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig**. Danach werden sie nur noch bis zur Höhe der vergleichbaren Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten berücksichtigt. Eine **Unterbrechung** der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte **von 6 Monaten führt zu einem Neubeginn** dieses 48-Monats-Zeitraums.

Die geplanten Änderungen sollen erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 gelten. Arbeitnehmer können also im kommenden Jahr noch nicht von den Änderungen profitieren, aber den Arbeitgebern bleibt damit immerhin eine kurzfristige Umstellung der Reisekostenabrechnung erspart. Außerdem ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zumindest die vorgesehene Änderung beim Arbeitsstättenbegriff in ähnlicher Form schon jetzt anwendbar.

2. Mini-Unternehmensteuerreform in Vorbereitung

Neben vielen Änderungen und Vereinfachungen im Reisekostenrecht enthält das „**Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts**“ auch zwei deutliche Verbesserungen bei der Besteuerung von Unternehmen.

- **Verlustrücktrag:** Der **Höchstbetrag** beim Verlustrücktrag wird von derzeit 511.500 Euro **auf 1 Mio. Euro bzw.** von 1.023.000 Euro **auf 2 Mio. Euro** bei zusammen veranlagten Ehegatten **angehoben**. Diese Änderung soll erstmals für Verluste gelten, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte für das Jahr 2013 nicht ausgeglichen werden konnten.
- **Organschaft:** Bei der ertragsteuerlichen Organschaft wird die **Erfüllung der Voraussetzungen zu deren Anerkennung erleichtert**. Fehlerhafte Bilanzansätze, die auf die Durchführung des Gewinnabführungsvertrags durchschlagen, sowie formelle Fehler des Gewinnabführungsvertrags hinsichtlich der Vereinbarungen zur Verlustübernahme können **künftig nachträglich korrigiert** werden und führen nicht mehr unweigerlich zu einem Wegfall der Organschaft. Die Organschaft wird außerdem an Vorgaben der EU-Kommission und die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Dabei wird die bestehende Praxis, nach der Gesellschaften aus EU/EWR-Staaten mit Verwaltungssitz im Inland Organgesellschaft sein können, gesetzlich umgesetzt.

statt angemessener Wohnung ein maximaler monatlicher Abzugsbetrag

neue Anforderungen an eine doppelte Haushaltsführung

volle Kosten für maximal 48 Monate unbeschränkt abziehbar

Änderungen sollen ab 1. Januar 2014 gelten

Änderungen im Unternehmenssteuerrecht ab 2014

Höchstbetrag für den Verlustrücktrag wird annähernd verdoppelt

Erleichterungen bei der ertragsteuerlichen Organschaft

nachträgliche Korrekturen möglich

3. Nachweis der Investitionsabsicht bei neuen Betrieben

Für die Geltendmachung eines **Investitionsabzugsbetrags** ist es unter anderem notwendig, die **Investitionsabsicht glaubhaft zu machen**. Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass auch bei noch in Gründung befindlichen Betrieben **nicht zwingend eine verbindliche Bestellung** des anzuschaffenden Wirtschaftsguts noch im Wirtschaftsjahr der Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags für den Nachweis der Investitionsabsicht notwendig ist. Andererseits hält der Bundesfinanzhof allein die **Einholung von Kostenvoranschlägen** oder die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung über das Thema der geplanten Investition als Nachweis noch **nicht für ausreichend**, weil sie für den Unternehmer mit keinen Kosten verbunden und damit risikolos sind. Auch Unternehmer, die gar keine Investition beabsichtigen, könnten dem Finanzamt Kostenvoranschläge oder Darlehensanfragen vorlegen, ohne dass dadurch ein besonderer Aufwand entstünde. Im Streitfall ließ der Bundesfinanzhof diese Handlungen trotzdem als Nachweis gelten, weil die geplante Photovoltaikanlage - noch dazu von demselben Unternehmen, das den Kostenvoranschlag erstellt hatte, und weitgehend zu den Bedingungen dieses Kostenvoranschlags - tatsächlich installiert worden ist. Außerdem waren die **verschiedenen Schritte hier zeitlich sehr eng aufeinander gefolgt**.

4. Steuerpflicht von Erstattungszinsen

Wieder einmal hat ein Finanzgericht über die Steuerpflicht von Erstattungszinsen entschieden. Das besondere an den beiden Urteilen des Finanzgerichts Münster ist, dass hier zum ersten Mal ein Finanzgericht ganz klar erklärt, dass die **Zuordnung der Einkommensteuer und damit auch der darauf entfallenden Zinsen zum nichtsteuerbaren Bereich Vorrang hat**. Damit wäre die mit dem Jahressteuergesetz 2010 eingefügte Regelung, die die Erstattungszinsen zu Kapitaleinkünften erklärt, wirkungslos. Eine weitere Besonderheit des Urteils ist, dass es sich auch auf eine Zeit erstreckt, in der Nachzahlungszinsen noch als Sonderausgaben abziehbar waren. Selbst dann seien Erstattungszinsen steuerfrei, meint das Gericht. Wie nicht anders zu erwarten, muss nun der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren entscheiden.

Über die **Erstattungszinsen bei Kapitalgesellschaften** hat der Bundesfinanzhof dagegen schon entschieden und festgestellt, dass die Zinsen hier **immer steuerpflichtig** sind. Anders als Privatpersonen und Personengesellschaften hätten Kapitalgesellschaften nämlich keine außerbetriebliche Sphäre. Gegen diese Entscheidung sind nun **Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht** anhängig. Damit bietet es sich an, gegen die Bescheide zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer Einspruch einzulegen und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

5. Ab 2013 nur noch Steueranmeldungen mit Zertifikat

Das Bundesfinanzministerium weist noch einmal darauf hin, dass die **elektronische Abgabe** von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen **ab 1. Januar 2013 nur noch mit Authentifizierung zulässig**

Glaubhaftmachung der Investitionsabsicht erfordert auch bei neugegründeten Betrieben keine verbindliche Bestellung

Kostenvoranschläge und Anfragen genügen nicht als Nachweis

nur im Einzelfall sind unverbindliche Handlungen als Nachweis ausreichend

Finanzgericht weist Erstattungszinsen dem nichtsteuerbaren Bereich zu

Bundesfinanzhof muss auch hier als Revisionsinstanz entscheiden

Erstattungszinsen bei GmbHs immer steuerpflichtig

Verfassungsbeschwerde anhängig

ab 1. Januar 2013 Zertifikat erforderlich

ist. Wer im Januar keinen Verspätungszuschlag riskieren will, sollte sich also bald um das Zertifikat kümmern. Dieses erhält man durch eine **Registrierung im ElsterOnline-Portal** (<https://www.elsteronline.de/eportal>). Diese **Registrierung kann nämlich bis zu zwei Wochen dauern**.

6. Abgeltungszahlung für Wohnrecht als Werbungskosten

Das Hessische Finanzgericht hat sich mit der **Abgeltung eines dinglichen Wohnrechts** befasst. Dabei hat das Gericht zwei Konstellationen unterschieden. Wird die mit einem Wohnrecht belastete Wohnung vom Eigentümer vermietet, der dafür dem Nutzungsberechtigten die **Miete für eine andere Wohnung zahlt, sind diese Mietzahlungen Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Löst der Eigentümer dagegen das dingliche Nutzungsrecht ab, sind die Zahlungen im Prinzip auch steuerlich berücksichtigungsfähig, stellen dann aber **nachträgliche Anschaffungskosten der Immobilie** dar. Das Finanzamt hat gegen diese Entscheidung Revision eingelegt, sodass wieder einmal der Bundesfinanzhof das letzte Wort hat.

7. Au-pair-Aufenthalt als Berufsausbildung

Der Bundesfinanzhof hat jetzt entschieden, dass ein Au-pair-Aufenthalt nur dann als **kindergeldunschädliche Berufsausbildung** gilt, wenn er von einem **durchschnittlich mindestens zehn Wochenstunden umfassenden Sprachunterricht** begleitet wird. Bei weniger Wochenstunden können einzelne Monate als Berufsausbildung zählen, wenn sie **durch intensiven Unterricht geprägt** werden. Darüber hinaus können Auslandsaufenthalte als Berufsausbildung gelten, wenn der Sprachunterricht zwar keine zehn Wochenstunden umfasst, aber einen über die übliche Vor- und Nachbereitung hinausgehenden zusätzlichen Zeitaufwand erfordert (z.B. Vorträge in der Fremdsprache).

8. Nutzung eines Dienstwagens durch den Ehegatten

Ist eine Nutzung des Dienstwagens zwar arbeitsvertraglich untersagt, jedoch die **Mitbenutzung des Dienstwagens durch den Ehegatten des Arbeitnehmers** gestattet, darf das Finanzamt auch von einer privaten Nutzung des Dienstwagens ausgehen. Das gilt erst recht, wenn das **arbeitsvertragliche Verbot von niemand überwacht** worden ist. Mangels eines Fahrtenbuchs ist dann die 1%-Regelung anzuwenden.

9. Säumniszuschläge bei festgestellter Scheinselbständigkeit

Stellt sich bei einer Betriebsprüfung heraus, dass ein **selbstständiger Auftragnehmer des Betriebs eigentlich scheinselbständig** ist und damit als sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer gilt, darf die Einzugsstelle **rückwirkend Säumniszuschläge vom Arbeitgeber** erheben. Das gilt nach einem Urteil des Landessozialgerichts Bayern jedenfalls dann, wenn der Auftraggeber erkennen konnte, dass es sich eigentlich um eine beitragspflichtige Beschäftigung gehandelt hat.

Online-Registrierung
beim ELSTER-Portal
der Finanzverwaltung

Miete für Nutzungs-
berechtigten führt zu
Werbungskosten

Ablösung des Nutzungs-
rechts führt zu nachträg-
lichen Anschaffungskosten

Auslandsaufenthalt
mit intensivem Sprach-
unterricht gilt als
Berufsausbildung

Mindestzahl von
Wochenstunden oder
Intensivkurse

Mitnutzung durch
den Ehegatten führt zu
geldwertem Vorteil

Säumniszuschläge,
wenn der Auftraggeber
die Scheinselbständigkeit
erkennen konnte